



HVBG

HVBG-Info 02/2000 vom 14.01.2000, S. 0096 - 0101, DOK 143.265

**Zu den Auswirkungen eines gerichtlichen Vergleiches - kein Einfrieren von Leistungen (§ 48 Abs. 3 SGB X) - Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 01.09.1999 - L 8 U 23/99**

Zu den Auswirkungen eines gerichtlichen Vergleiches (§§ 44, 45, 48 Abs. 3 SGB X) - keine Nichtigkeit des Vergleichsvertrages (§§ 54, 58, 59 SGB X) - kein Einfrieren von Leistungen;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG) vom 01.09.1999 - L 8 U 23/99 -

Das Schleswig-Holsteinische LSG hat mit Urteil vom 01.09.1999 - L 8 U 23/99 - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Der Unfallverletzte und der Unfallversicherungsträger können Ungewißeheiten über die Folgen eines Arbeitsunfalles und die daraus resultierende MdE im gerichtlichen Verfahren durch den Abschluß eines Vergleichs beseitigen.
2. Hat der Unfallversicherungsträger sich in einem solchen Vergleich zur Zahlung einer Dauerrente verpflichtet, ist er nicht berechtigt, den in Ausführung dieses Vergleichs erteilten Verwaltungsakt nach § 45 SGB X zurückzunehmen. Ebensowenig kann er die Leistung nach § 48 Abs 3 SGB X "aussparen", denn diese Vorschrift ist auf einen gerichtlichen Vergleich nicht entsprechend anwendbar. Dem steht nicht entgegen, daß auch nach Abschluß eines gerichtlichen Vergleichs eine Neufeststellung der vereinbarten Leistung zugunsten des Empfängers nach § 44 SGB X möglich ist.
3. Dem Unfallversicherungsträger ist das Festhalten an dem Vergleich auch dann zumutbar, wenn die darin zugrunde gelegte MdE um 10 vH zu hoch eingeschätzt worden ist. In einem solchen Fall ist der Vergleich weder nichtig noch kommen dessen Anpassung oder Änderung in Betracht.